Vereinbarung

zwischen

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ , \_\_\_\_\_\_\_(Strasse, Hausnummer), in\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachfolgend Lizenzgeber genannt –

und

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_\_\_(Strasse, Hausnummer), in \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

- nachfolgend Lizenznehmer genannt –

I. Lizenzgegenstand

Der Lizenzgeber erklärt, dass er Urheber des vertragsgegenständlichen Designs (Farbkopie, Anlage 1; nachstehend „Design“ genannt) ist und allein über die Urheberrechte am Design verfügt.

II. Rechtseinräumung

Der Lizenzgeber räumt dem Lizenznehmer mit Wirkung ab Unterzeichnung dieses Vertrags das ausschließliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht für das Design auf allen Arten von Textilien, insbesondere auf T-Shirts, ein.

Die Rechtsübertragung erfasst zur bestmöglichen Auswertung des Designs auch die Einräumung sonstiger Nutzungsrechte, insbesondere die ausschließlichen Rechte zur öffentlichen Zugänglichmachung zur Bewerbung in Zeitschriften/Zeitungen/Magazinen und mittels sämtlicher elektronischer Medien (einschl. TV, Internet, DVD etc.) sowie der Vergabe von Unterlizenzen. Die Rechtsübertragung erfolgt zeitlich unbegrenzt und weltweit.

Der Lizenznehmer ist zur Auswertung der genannten Verwertungsrechte berechtigt, aber nicht verpflichtet. Soweit hierbei Bearbeitungen, Umstellungen oder Ergänzungen des Designs erforderlich werden, erteilt der Lizenzgeber hierzu generell seine Zustimmung. Der Lizenznehmer bestimmt den Verwertungszeitpunkt und hat freie Hand bei allen das Produkt betreffenden geschäftlichen Maßnahmen. Der Lizenzgeber verzichtet auf einen namentlichen Hinweis auf den Lizenzgeber als Urheber des Designs auf dem jeweiligen Produkt. Der Lizenznehmer ist berechtigt, Schutzrechte an dem Design zu erwerben.

III. Entgelt

Der Lizenznehmer zahlt an den Lizenzgeber eine Pauschale i.H.v. \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_. Hiermit sind sämtliche im Rahmen dieses Vertrages vorgenommenen Rechtsübertragungen abgegolten. Der Lizenzgeber hat nach Erscheinen des Designs Anspruch auf jeweils 1 kostenloses Freiexemplar des jeweiligen Textilstücks. Der Lizenzgeber ist berechtigt, Textilien nach Verfügbarkeit von dem Lizenznehmer laut dessen Netto-Preisliste zzgl. MwSt. zu erwerben. Solcherart erworbene Textilien darf er jedoch nur mit Ein­willigung des Lizenznehmers und unter Einhaltung der von dem Lizenznehmer festgesetzten Preise weiterverkaufen.

IV. Verschiedenes

Dieser Vertrag gilt ab Datum der Unterzeichnung. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Vertragslücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem entspricht, was die Vertragspartner wirtschaftlich gewollt haben.

Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen, Kündigungen und Aufhebungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Lizenzgeber) (Lizenznehmer)